

zur Beruhigung dienen, insofern sie nämlich hinreicht, die Defekte bezüglich der früheren Beichten zu supplieren, falls dies aus Rücksichten der Klugheit durch eine eigentliche Ergänzungsbeichte nicht gut möglich sein sollte.

A—r.

VI. (Zum Dekrete Pius X. für die Mishehen im deutschen Reiche.) An einem Samstag des Jahres 1906 kommt in das katholische Pfarramt X der großen Wiener Stadt ein gewöhnliches amtliches Schreiben eines hochwürdigen katholischen Pfarramtes im Bayerland. Es enthielt das Ersuchen, für den katholischen Bräutigam A. B., der in Wien wohnhaft und österreichischer Staatsbürger war, und der am nächsten Tage im Bayerlande mit einer Protestantin getraut werden wollte, das katholische Pfarramt im Bayerlande auf telegraphischem Wege zu delegieren. Das Pfarramt meldete, daß, wenn die Delegation auf telegraphischem Wege nicht eintreffe, Gefahr vorhanden sei, daß die Trauung in der protestantischen Kirche in Bayern stattfinden werde.

Der notarielle Vertrag über die katholische Kindererziehung lag dem bayerischen Pfarramte vor, ebenso die Dispens von den drei kirchlichen Aufgeboten und vom Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit.

Selbstverständlich ging die Ziviltrauung in Bayern voraus. Das katholische Pfarramt verlangt, daß auch in Wien von allen Aufgeboten dispensiert werde, daß der Wiener Pfarrer seinem bayerischen Amtsbruder auf telegraphischem Wege die Delegation gebe. —

Wie ist dieser Fall zu lösen?

Wir bemerken, daß der katholische Bräutigam von Wien fortgefahren ist, ohne sich bei seinem Pfarrer zur Bekündigung zu melden. Der Pfarrer in Wien kann nun ohne die Heiratsdokumente gar nichts unternehmen. Der Bräutigam bedurfte in Wien des dreimaligen kirchlichen Aufgebotes und auch der Dispens vom Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit. Nun ist aber beim Pfarrer in Wien in einer solch kurzen Zeit die Besorgung beider Dispensen nicht möglich gewesen.

Telegraphische Delegation wurde von den kirchlichen Behörden Österreichs untersagt und das Mittel von Expreßbriefen angegeben. Es wäre nun physisch unmöglich gewesen, wenn auch die Dispens von den drei kirchlichen Aufgeboten und der Religionsverschiedenheit erteilt worden wäre, den Bekündungs- und Delegationschein auszustellen und mittels Expreßbriefes zu übersenden.

Das Pfarramt mußte also zulassen, was es nicht ändern konnte.

Sollte der katholische Bräutigam im protestantischen Gotteshause die Ehe geschlossen haben, so ist nach dem bekannten päpstlichen Dekret, welches vom 15. April 1906 die Gültigkeit aller Mishehen im Gebiete des deutschen Reiches festsetzt, die Ehe wenigstens gültig, wenn auch unerlaubt.

Für den Gewissensbereich hätte der katholische Pfarrer Wiens wohl telegraphisch die Delegation geben können. Uebrigens ist auch

in diesem Falle die Ehe vor dem katholischen Pfarrer in Bayern abgeschlossen giltig, wenn er auch nicht delegiert ist, da der katholische Bräutigam an dem Privilegium der evangelischen Braut teilnimmt. Der Pfarrer von Bayern hätte ohne jede Delegation giltig den Eheabschluß im katholischen Gotteshause vornehmen können.

Wien.

Karl Kraja, Kooperator.

VII. (In welchem Falle dürfen Kranke, die nicht nüchtern sind, kommunizieren?) Wenn wir von den Kranken, welche die heiligen Sterbesakramente empfangen dürfen, absehen, können wir drei Klassen von Kranken unterscheiden, welche gar nicht oder nur unter den größten Schwierigkeiten so lange nüchtern bleiben können, bis sie unter gewöhnlichen Verhältnissen die heilige Kommunion empfangen können. Unter gewöhnlichen Verhältnissen verstehen wir nicht die Klöster, welche einen eigenen Geistlichen haben; denn dort könnte der Geistliche bald nach Mitternacht die heilige Kommunion spenden, so daß das Nüchternbleiben dem Kranken keine Beschwerden brächte. Wir verstehen hier unter gewöhnlichen Verhältnissen die Fälle, wie sie sich im gewöhnlichen Leben ereignen, daß der Kranke mit dem Empfang der heiligen Kommunion warten muß bis gegen Tagesanfang.

Die erste Klasse umfaßt die Kranken, welche die heiligen Sterbesakramente empfangen haben und deren Zustand sich nicht merklich gebessert hat. Die Moralisten lehren übereinstimmend, daß solche Kranke die heilige Kommunion, auch ohne nüchtern zu sein, empfangen dürfen. Erst bei der Frage, wie oft, gehen sie auseinander. Es ist zwecklos, die verschiedenen Ansichten hier auseinander zu setzen. Da der heilige Alfons (lib. 6, n. 285) die communior sententia annimmt, solche Kranke dürften alle acht Tage (wenn sie gewöhnt sind öfter zu kommunizieren, selbst täglich) kommunizieren, und da Benedikt XIV. (De Syn. Dioec. lib. 7, c. 12) sagt, die Bischöfe sollen die Pfarrer auffordern, solchen Kranken iterum et tertio die heilige Kommunion zu spenden, und die Bischöfe dürften sogar gegen Pfarrer, welche in diesem Punkte sich widerspenstig zeigen, mit Strafen vorgehen, so können wir ohne Gefahr, des laxismus beschuldigt zu werden, sagen, solchen Kranken kann, so oft sie es wünschen, auch wenn sie nicht nüchtern sind, die heilige Kommunion gespendet werden. Wir gehen noch weiter und sagen, der Beichtvater soll es solchen Kranken, wenn ihre Seelenverfassung nicht das Gegenteil anräte, nahelegen, öfter die heilige Kommunion zu empfangen und nicht ängstlich ausrechnen, wie viele Tage seit der letzten Kommunion verflossen sind. Bedenken darüber, daß die Kranke nicht gut nüchtern bleiben können, soll er mit dem einfachen Bescheid beseitigen, sie könnten ruhig, was an Arznei oder Nahrung dem Krankheitszustand entsprechend erforderlich sei, genießen. Der Priester braucht dabei weder ängstlich zu fragen, wie oft diese Kranke vor der Krankheit zu kommunizieren pflegten — in solcher Krankheit haben diese die